

Besondere Bedingungen Wasser

Regio Energie Amriswil (REA)

gültig ab 1.1.2024

Inhalt

1.	Allgemeine Bestimmungen.....	2
1.1	Geltungsbereich.....	2
1.2	Inkrafttreten und Änderungen.....	2
1.3	Begriffsbestimmungen	2
1.4	Beginn des Rechtsverhältnisses	3
1.5	Eigentum.....	3
1.6	Lieferaufnahme.....	3
1.7	Anschlussgebühren	4
1.8	Wiederkehrende Gebühren	5
1.9	Kundenwechsel.....	5
1.10	Abnahmepflicht	5
1.11	Haftung.....	5
1.12	Rechtsmittel und Verfahren	6
2.	Technische Bestimmungen	6
2.1	Schutz der Anlagen und Apparate	6
2.2	Verhalten bei Störungen.....	7
2.3	Zutrittsrecht.....	7
2.4	Anschluss an die Verteilanlagen.....	8
2.5	Hausinstallationen.....	10
2.6	Mess- und Steuereinrichtungen	10
2.7	Wasserlieferung	13
2.8	Verweigerung und Einstellung der Wasserlieferung	14

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Geltungsbereich

Der Regio Energie Amriswil (REA) (nachfolgend REA) obliegt die Versorgung der Wasserbezüger mit Trink- und Brauchwasser und das Erstellen, Betreiben und Unterhalten der dafür nötigen Infrastruktur.

Gegenstand dieser besonderen Bedingungen Wasser (BB Wasser) sind der Netzanschluss, die Netznutzung und die Wasserlieferung sowie die Messung und weitere Dienstleistungen der REA zugunsten der Kunden¹. Die BB Wasser sind reglementarischer Natur.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die BB Wasser und die hierzu erlassenen Vorschriften, Richtlinien und allfällige individuelle Vereinbarungen sowie die von der Stadt Amriswil festgelegte Beitrags- und Gebührenordnung für Erschliessungsanlagen bilden integraler Bestandteil des Rechtsverhältnisses zwischen der REA und den Kunden. Ergänzend sind die einschlägigen Gesetzesnormen, die jeweils gültigen Richtlinien des Fachverbands für Wasser-, Gas- und Fernwärmeversorger (SVGW), die kantonalen Vorschriften des Feuerschutzamtes sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik anwendbar.

1.2 Inkrafttreten und Änderungen

Diese BB Wasser wurden am 25. August 2023 vom Verwaltungsrat der REA erlassen und am 5. September 2023 durch den Stadtrat Amriswil genehmigt. Sie treten per 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Wasser (Reglement) vom 1. Januar 2016. Sie können auf der Internetseite der REA, www.rea.swiss, eingesehen und heruntergeladen werden.

Diese BB Wasser sowie das Gebührenblatt können durch die REA jederzeit geändert werden. Die Änderungen gibt die REA rechtzeitig und in geeigneter Form bekannt.

1.3 Begriffsbestimmungen

Kunde

Als Kunde gilt der Grundeigentümer oder der Wasserbezüger. Besondere Vereinbarungen sind vorbehalten. Als Grundeigentümer gelten namentlich die Eigentümer sowie die Mit- oder Gesamteigentümer von Grundstücken unter Einschluss von Stockwerkeigentumseinheiten und Bauberechtigten. Als Eigentümer von Hausinstallationen gelten die Hauseigentümer (Grundeigentümer, Stockwerkeigentümer, Bauberechtigte).

Preis

Als Preis wird der Wasserpreis gemäss Beitrags- und Gebührenordnung für Erschliessungsanlagen bezeichnet.

¹ Zur besseren Lesbarkeit von Personenbezeichnungen & personenbezogenen Wörtern wird die männliche Form genutzt. Diese Begriffe gelten für alle Geschlechter.

Leitungsnetz

Das Leitungsnetz umfasst die Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Netzanschlussleitungen bis zur Grenzstelle.

Hausinstallation

Alle nach dem Hauptabsperrventil installierten Leitungen, Apparate und Geräte sind Bestandteil der Hausinstallationen und Sache des Hauseigentümers.

Hauptleitung

Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, aus denen die Versorgungsleitungen gespiesen werden. In der Regel zweigen keine Netzanschlussleitungen von den Hauptleitungen ab. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der REA nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund des generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.

Versorgungsleitung

Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, an die die Netzanschlussleitungen angeschlossen sind. Die Versorgungsleitungen sind Bestandteil der Groberschliessung und werden von der REA nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund des GWP erstellt. Soweit diese im Rahmen eines Quartierplanverfahrens erstellt werden, sind alle mit der Erstellung entstehenden Kosten und Aufwendungen von den am Quartierplan beteiligten Grundeigentümern zu tragen. Versorgungsleitungen gehen nach der Erstellung ins Eigentum der REA über.

Netzanschlussleitung

Die Netzanschlussleitung verbindet die Hausinstallation mit der von der REA bestimmten Netzanschlussstelle an der Versorgungsleitung. In begründeten Ausnahmefällen kann der Anschluss auch an eine Hauptleitung erfolgen. Das Hauptabsperrventil bildet die Grenzstelle zwischen der Netzanschlussleitung und der Hausinstallation.

1.4 Beginn des Rechtsverhältnisses

Das Rechtsverhältnis beginnt mit dem Anschluss des Grundstücks an das Leitungsnetz bzw. mit dem Bezug von Wasser oder der schriftlichen Bestätigung durch den Wasserbezüger. Der Anschluss oder der Bezug von Wasser oder die schriftliche Bestätigung gelten zudem als Anerkennung der vorliegenden BB Wasser.

1.5 Eigentum

Die Netzanschlussleitung im öffentlichen Grund, das Absperrorgan, auch wenn dieses im Privatgrund liegt, sowie die Messeinrichtung stehen im Eigentum der REA, alle übrigen Teile und Leitungsabschnitte im Eigentum der Kunden.

1.6 Lieferaufnahme

Die REA hat das Recht, die Wasserlieferung erst aufzunehmen, wenn alle mit dem betreffenden Anschluss zusammenhängenden Vorleistungen des Eigentümers erfüllt sind, wie beispielsweise Anschlussgebühren und allfällige Sicherstellungen.

1.7 Anschlussgebühren

1.7.1 Kosten für Neuanschluss

Für Neuanschlüsse an das Leitungsnetz der REA und für Erweiterungen von Netzanschlussleitungen entrichtet der Grundeigentümer eine einmalige Anschlussgebühr pro Objekt gemäss Beitrags- und Gebührenordnung für Erschliessungsanlagen der Stadt Amriswil. Die Anschlussgebühr setzt sich zusammen aus einer Netzanschlussgebühr und einem Netzkostenbeitrag.

Werden mehrere Grundstücke über eine gemeinsame Netzanschlussleitung angeschlossen, tragen deren Eigentümer die Kosten der mitbenutzten Leitungsabschnitte anteilmässig.

Die Netzanschlussgebühr umfasst die erforderlichen Aufwendungen für die Erstellung, die Erweiterung oder die Verlegung der Netzanschlussleitung inkl. Absperrorgane und Messeinrichtungen. Sie enthält zudem die Kosten zur Begründung von Dienstbarkeiten und deren Eintragung ins Grundbuch. Die Kosten für Grab- und Instandstellungsarbeiten, Abfuhr des überschüssigen Materials und die Erstellung von Hausmauerdurchführungen sowie die Aufwendungen der REA gehen zu Lasten des Wasserbezügers bzw. des Hauseigentümers.

Der Netzkostenbeitrag für Neu- und Ersatzbauten bemisst sich nach den angeschlossenen Belastungswerten gemäss jeweils aktuellen Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW).

1.7.2 Besondere Anschlussgebühren

Benötigt der Kunde aussergewöhnliche Anschlusskapazitäten oder liegt sein Grundstück ausserhalb des erschlossenen Gebietes gemäss GWP, hat er sich an der dafür notwendigen Verstärkung der Basiserschliessung nach Ermessen der REA zu beteiligen.

Für Bauanschlüsse und andere temporäre Anschlüsse wird während höchstens zwei Jahren kein Netzkostenbeitrag erhoben.

1.7.3 Bestehende Anschlüsse

Dauernd unbenutzte Netzanschlussleitungen werden aus Sicherheitsgründen vom Leitungsnetz abgetrennt und die Kosten zu Lasten des Grundeigentümers verrechnet.

1.7.4 Verfügung

Werden die Anschlussgebühren bestritten oder die Rechnung nicht bezahlt, erlässt die REA eine entsprechende rekursfähige Verfügung.

1.8 Wiederkehrende Gebühren

Die wiederkehrenden Gebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr sowie aus einem auf der Bezugsmenge bzw. der Anlagenbelastung basierenden Mengenpreis gemäss Beitrags- und Gebührenordnung für Erschliessungsanlagen der Stadt Amriswil. Die geltenden Ansätze werden im Gebührenblatt auf der Internetseite der REA, www.rea.swiss, mitgeteilt.

Die Zahlungspflicht für die Grundgebühr beginnt bei Neubauten mit dem Tag pro Rata, in welchem der Wasserzähler eingebaut wird. Bei einem Umzug wird die Grundgebühr des laufenden Monats dem Wegziehenden in Rechnung gestellt.

Für Grossbezüger und Kunden mit Sprinkleranlagen ohne Wasserzähler sowie für vorübergehende Lieferungen (Schausteller, Ausstellungen, Festanlässe, Bauplätze usw.) wird der Wasserverbrauch durch die REA geschätzt und in Rechnung gestellt.

1.9 Kundenwechsel

Jeder Kundenwechsel ist der REA vom bisherigen Grundeigentümer 1 Woche im Voraus schriftlich unter Angabe seiner alten und neuen Adresse sowie des Zeitpunktes des Wechsels zu melden.

Bis zum Eintreffen der Meldung über den Kundenwechsel haftet der bisherige Grundeigentümer vollumfänglich weiter, auch für den Wasserverbrauch des Nachfolgers.

1.10 Abnahmepflicht

Der Kunde ist verpflichtet, das Wasser bei der REA zu beziehen, sofern er nicht über eine eigene Anlage verfügt, die Wasser liefert, das den lebensmittelhygienischen Anforderungen entspricht.

Im Fall von privaten Wasserversorgungsanlagen übernimmt die REA keine Verantwortung für die Wasserqualität. Die Rücklieferung in das von der REA betriebene Netz ist verboten. Der Grundeigentümer ist verpflichtet, geeignete Massnahmen zu ergreifen, damit kein Rückfluss erfolgen kann z.B. Netztrenner und Rückschlagventil.

1.11 Haftung

Mit-, Gesamt- oder Stockwerkeigentümer haften für die auf das gemeinsame Grundstück entfallenden Anschlussgebühren, wiederkehrenden Gebühren und weiteren Kosten solidarisch.

Sie haften für die Bezahlung des verbrauchten Wassers sowie die Gebühren und Minimalbeiträge bis zum Ende des Bezugsverhältnisses, beziehungsweise bis zu der durch die Abmeldung bedingten Wasserzählerablesung.

Der Wasserbezüger haftet gegenüber der REA und geschädigten Dritten für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt verursacht.

1.12 Rechtsmittel und Verfahren

Gegen Verfügungen der REA, die aufgrund dieser BB Wasser ergangen sind, kann beim Verwaltungsrat der REA innert 20 Tagen von der Zustellung an gerechnet, schriftlich Einsprache erhoben werden. Gegen Einspracheentscheide des Verwaltungsrats der REA kann innert 30 Tagen ab Zustellung beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau Rekurs eingereicht werden. Im Übrigen gelten für das Verfahren und den Rechtsschutz die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 23. Februar 1981.

2. Technische Bestimmungen

2.1 Schutz der Anlagen und Apparate

Dem Kunden ist es untersagt, die Anlagen und Apparate, die dem Bezug oder der Messung von Wasser dienen, in irgendwelcher Form zu verändern, zu beeinflussen oder zu manipulieren. Er hat diese bestmöglich gegen Beschädigungen zu schützen. Der Kunde wird für jeden Schaden, der durch solche direkten oder indirekten Eingriffe an den Anlagen und Apparaten entsteht, schadenersatzpflichtig.

Bei Grabarbeiten auf öffentlichem oder privatem Grund haben sich Bauherr und Unternehmer vor Beginn der Arbeiten bei der REA über die Lage von Wasser-, Elektrizitäts-, Gas- sowie Kommunikationsleitungen (Daten, Telefon, Signal) zu erkundigen. Bei der Ausführung der Grabarbeiten ist auf solche Leitungen Rücksicht zu nehmen. Sind durch Bauarbeiten Wasserleitungen freigelegt worden, so ist der REA vor dem Eindecken der Baustelle Meldung zu erstatten, damit diese die Leitungen kontrollieren und die nötigen Sicherheitsmassnahmen treffen kann.

2.1.1 Anlage

Der Wasserbezüger betreibt die an das Versorgungsnetz angeschlossenen Geräte und Anlagen in eigener Verantwortung. Er hat dafür zu sorgen, dass diese entsprechend den gesetzlichen Vorschriften betrieben und instandgehalten werden. Nicht fachgerechte Installationsarbeiten oder Reparaturversuche sowie das Entfernen von Plomben oder Sicherheitseinrichtungen sind strikte zu unterlassen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben. Dem Kunden wird empfohlen, allfällige ungewöhnliche Erscheinungen in seinen Installationen unverzüglich der REA oder einem Installateur zu melden.

Die Erstellung, Ergänzung und Kontrolle von Installationen sowie die Montage von Zählern sind der REA vom Gebäudeeigentümer bzw. vom beauftragten konzessionierten Installateur mit Installationsanzeige zu melden. Dabei ist mit der Bestätigung eines dafür berechtigten Installateurs oder eines unabhängigen Kontrollorgans der Nachweis zu erbringen, dass die betreffenden Installationen den durch die REA und SVGW festgelegten Normen und Vorschriften entsprechen.

Der Wasserbezüger bzw. sein Installateur oder Apparatelieferant hat sich bei der REA über die Anschlussmöglichkeit, die Druckverhältnisse und die chemische Beschaffenheit des Wassers rechtzeitig zu erkundigen. In Zonen mit ungenügenden Druckverhältnissen oder in hohen Häusern, in welchen der hydrostatische Druck nicht ausreicht, hat der Bezüger auf eigene Kosten Druckerhöhungsanlagen einzurichten.

2.1.2 Brandschutz

Öffentliche Einrichtungen

Hydranten dienen Feuerlöschzwecken. Sie müssen jederzeit gut zugänglich sein. Anderweitige Wasserentnahmen dürfen nur in Ausnahmefällen und mit Genehmigung der REA erfolgen. Die REA bestimmt die Verrechnungsart. Die Grundeigentümer haben das Anbringen von Hydranten gemäss Planungs- und Baugesetz (PBG) auf ihrem Grundstück zu dulden. Die Hydranten und Absperrorgane werden von der REA erstellt und unterhalten und bleiben in ihrem Eigentum. Dabei sind die privaten Interessen angemessen zu berücksichtigen.

Wird ab Hydrant ohne schriftliche Genehmigung der REA Wasser bezogen, so ist die REA berechtigt, nebst dem von der REA geschätzten Wasserbezug auch eine Umtriebsentschädigung zu verrechnen. Eine Strafanzeige durch die REA bleibt vorbehalten.

Private Einrichtungen

Private Hydranten und Feuerlöscheinrichtungen, deren Wasserverbrauch nicht gemessen wird, und Absperrventile an Umgehungsleitungen werden mit einer Plombe versehen, die vom Wasserbezüger nur zur Abwendung von Feuergefahr beseitigt werden darf. Die Entfernung der Plombe ist der REA innert 48 Stunden zu melden.

2.2 Verhalten bei Störungen

Das Feststellen von Mängeln (Beschädigungen, Störungen, etc.) an Leitungen, Installationen, Anlagen sowie an Messeinrichtungen sind der REA unverzüglich zu melden.

2.3 Zutrittsrecht

Der REA oder deren Beauftragte ist der Zutritt zum Grundstück und zu allen betroffenen Räumlichkeiten zu jeder angemessenen Zeit, in dringenden Fällen jederzeit, für die Kontrolle der Hausinstallationen und für die Zählerablesung zu gestatten. Im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer kann die REA betriebsnotwendige Hinweistafeln anbringen.

Die REA oder deren Beauftragten müssen sich auf Verlangen als Angehörige der REA ausweisen. Auf Verlangen der REA montiert der Kunde ausserhalb einer allfälligen Umzäunung einen von der REA abgegebenen und in Rechnung gestellten Schlüsselkasten, der alle für den Zutritt notwendigen Schlüssel enthält.

Die Zugänglichkeit der Hauseinführungen muss jederzeit gewährleistet sein und darf nicht mit Ausbauten verdeckt oder zugemauert werden. Eine Sichtkontrolle zur Dichtigkeit der Mauerdurchführung muss möglich sein.

2.4 Anschluss an die Verteilanlagen

2.4.1 Netzanschlussleitung

Die REA gewährleistet den Netzanschluss im Rahmen des gemäss GWP erschlossenen Gemeindegebietes.

Die REA bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Durchmesser und den Ort der Haus-einführung sowie den Standort des Haupthahns und des Wasserzählers. Beim Bau und der Montage der Leitungen, Haupthahn, Wasserzähler sowie bei deren Unterhalt wird die REA nach Möglichkeit auf die Interessen der Grundeigentümer, Mieter und Pächter Rücksicht nehmen.

Die REA erstellt für eine Liegenschaft und für eine mit ihr zusammenhängende Baute in der Regel nur eine Netzanschlussleitung. Weitere Kosten für Netzanschlussleitungen sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen inkl. Unterhaltskosten zu Lasten des Kunden. Der REA dürfen langfristig keine höheren Unterhaltskosten als diejenigen für eine einzige Netzanschlussleitung entstehen. Die REA teilt die ihr normalerweise zufallenden Reparaturkosten jeder Netzanschlussleitung durch die Anzahl der Zuleitungen und trägt lediglich den so errechneten Anteil (bei zwei Zuleitungen 1/2, bei drei 1/3 usw.). Der Rest geht zu Lasten des Wasserbezügers bzw. des Hauseigentümers.

Die REA ist ohne Kostenfolge berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Netzanschlussleitung zu versorgen sowie an eine Netzanschlussleitung, die durch ein Grundstück des Kunden führt, weitere Kunden anzuschliessen.

2.4.2 Durchleitungsrechte

Der Kunde räumt der REA kostenlos das Durchleitungsrecht für die Netzanschlussleitung ein. Er verpflichtet sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Leitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind.

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Kunden. Das Durchleitungsrecht kann auf Kosten des berechtigten Kunden ins Grundbuch eingetragen werden. Rechte und Pflichten des Durchleitungsrechts müssen der REA schriftlich bekanntgegeben werden. Entschädigungen für Durchleitungsrechte werden keine ausgerichtet. Wenn durch Bauarbeiten an den Verteilanlagen der Zugang zu Liegenschaften behindert wird, richtet die REA keine Entschädigung aus.

Die REA ist berechtigt, die für Anlagen, Zuleitungen und Anschlüsse erforderlichen Dienstbarkeiten auf eigene Kosten ins Grundbuch eintragen zu lassen. Der Grundeigentümer ist verpflichtet, bei der öffentlichen Beurkundung mitzuwirken.

2.4.3 Änderungen, Ersatz und Reparaturen von Netzanschlussleitungen / Ende der Nutzungsdauer

Die Netzanschlussleitung wird ausschliesslich durch die REA unterhalten und erneuert, im öffentlichen Grund zu Lasten der REA, im privaten Grund zu Lasten des Grundeigentümers. Bei gemeinsamen Netzanschlussleitungen im privaten Grund ist der im Dienstbarkeitsvertrag festgelegte Kostenverteiler massgebend. Sind die Verhältnisse nicht mittels Dienstbarkeitsvertrag geregelt, werden die Kosten in der Regel

zu gleichen Teilen, in besonderen Fällen nach Massgabe der Benutzung, belastet. Schäden an der Netzanschlussleitung, inkl. Hauseinführung und Haupthahn, bis zur Messeinrichtung sind der REA sofort mitzuteilen. Netzanschlussleitungen sind insbesondere in folgenden Fällen zu ersetzen:

- bei mangelhaftem Zustand
- bei Anpassungen und Verlegung der öffentlichen Leitungen aus betriebstechnischen Gründen
- nach Erreichen der technischen Lebensdauer

Durch einen Hauptleitungsbau entstehende Kosten für Anpassungen und Änderungen an der Netzanschlussleitung gehen zu Lasten der REA. Die Kosten für die Netzanschlussleitung übernimmt die REA bis zur Parzellengrenze. Die Kosten für die restliche Netzanschlussleitung trägt der Grundeigentümer.

Die Kosten für allfällige Anpassungen und Änderungen der Netzanschlussleitung sind vom Kunden zu tragen, wenn eine Erneuerung, Reparatur oder Sanierung der Netzanschlussleitung auf seinem Grundstück notwendig wird. Wenn durch Bauarbeiten an den Verteilanlagen der Zugang zu Liegenschaften behindert wird, richtet die REA in der Regel keine Entschädigung aus.

2.4.4 Anmeldung und Planung

Anmeldungen für die Erstellung oder Abänderung von Anschlüssen sind schriftlich an die REA zu richten.

Bei der Gesamtüberbauung eines Grundstückes kann die REA vor Inangriffnahme der Bauten die Vorlage eines Situationsplanes über die beabsichtigte Überbauung verlangen. Bei der Bebauung einzelner Parzellen bestimmt die REA Art und Zahl der Planunterlagen, welche vom Bauherrn einzureichen sind.

Die Erstellung der Netzanschlussleitung von der vorhandenen Verteilleitung bis und mit Hauptabstellhahn erfolgt durch die REA oder durch von ihr Beauftragte.

Die REA bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Durchmesser und den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Haupthahns und des Wasserzählers. Beim Bau und der Montage der Leitungen, Haupthahns, Wasserzählers sowie bei deren Unterhalt nimmt die REA nach Möglichkeit auf die Interessen des Grundeigentümers, Mieters und Pächters Rücksicht.

2.4.5 Anzahl der Netzanschlüsse

Die REA erstellt für eine Liegenschaft oder wirtschaftlich zusammenhängende Gebäude und Liegenschaften in der Regel nur einen Netzanschluss. Zweitanschlüsse erfordern eine entsprechende Anschlussgebühr sowie einen Unterhaltsbeitrag. Zweitanschlüsse werden nur in begründeten Einzelfällen erstellt.

2.4.6 Temporärer Anschluss

Die Montage- und Demontagekosten für temporäre Anschlüsse werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

2.5 Hausinstallationen

2.5.1 Anmeldung und Planung

Erstellung, Änderung, Erweiterung und Unterhalt von Hausinstallationen sind nach den gesetzlichen Vorschriften und den Richtlinien des SVGW, der suissetec und den Anweisungen der REA auszuführen. Die Installateure haben Anmeldungen für die Erstellung, Änderung oder Ergänzung von Hausinstallationen schriftlich an die REA zu richten. Die Formvorschriften der REA sind einzuhalten.

Die Hausinstallation wird durch die REA oder den Kunden auf Kosten des Kunden vorgenommen.

2.5.2 Installationsbewilligung

Hausinstallationen dürfen nur durch Personen, welche im Besitze einer Installationsbewilligung sind, erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden.

Die REA erteilt die Installationsbewilligung, wenn die Voraussetzungen gemäss SVGW und der suissetec erfüllt sind. Lehnt die REA das Bewilligungsgesuch ab, kann beim Verwaltungsrat der REA Einsprache erhoben werden.

2.5.3 Unterhalt

Hausinstallationen und Apparate sowie Netztrenner und Rückschlagventile sind durch den Grundeigentümer auf eigene Kosten dauerhaft in einwandfreiem und gefahrlosem Zustand zu halten. Er hat für die ungesäumte Beseitigung von Mängeln zu sorgen.

Dem Wasserbezüger wird empfohlen, bei allfälligen aussergewöhnlichen Erscheinungen in den Hausinstallationen sofort der REA oder einer zur Ausführung von Hausinstallationen berechtigten Firma Meldung zu erstatten.

2.5.4 Mängel

Die REA kann schriftlich eine Frist zur Behebung der Mängel setzen. Unterlässt der Grundeigentümer die Behebung, so kann die REA die Mängel auf Kosten des Grundeigentümers beheben lassen.

Durch die Kontrolle oder Abnahme der REA wird keine Haftpflicht der REA begründet. Die Haftpflicht des Installateurs und des Kunden wird durch die Kontrolle nicht eingeschränkt.

2.6 Mess- und Steuereinrichtungen

2.6.1 Messung

Für die Feststellung des Wasserverbrauchs ist der Zählerstand bzw. der Stand des elektronischen Erfassungsgerätes massgebend. Verbrauchsaufteilungen ab einem Zähler auf verschiedene Kunden können nicht vorgenommen werden.

Das Ablesen des Messgerätes erfolgt durch die REA oder deren Beauftragte. Die REA kann vom Kunden das periodische Ablesen und Übermitteln des Zählerstandes verlangen.

Der Kunde gewährt der REA den Zugang zu den Messeinrichtungen. Wird der Zugang verunmöglicht oder behindert, so wird der Verbrauch auf Grund von Schätzungen ermittelt. Diese werden nur zu den ordentlichen Ableseterminen vorgenommen, jedoch nicht für Zwischenabrechnungen (z.B. für nicht gemeldete Mieterwechsel). Die daraus entstehenden Mehrkosten werden dem Kunden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Die REA behält sich vor, Paycard-Zähler bzw. elektronische Kartensysteme einzubauen.

2.6.2 Bauliche Voraussetzungen

Der Grundeigentümer hat in Absprache mit der REA den erforderlichen Platz für die Mess- und Steuereinrichtung kostenlos zur Verfügung zu stellen. Allfällige zum Schutz der Apparate notwendigen Verschaltungen, Nischen, Schächte usw. sind vom Kunden auf seine Kosten anzubringen.

Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen zu installieren. Vor dem Wasserzähler dürfen keinerlei Abzweigungen oder Auslaufhähne angebracht werden. Im Weiteren sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW sowie der suissetec zu beachten.

2.6.3 Montage, Unterhalt und Reparatur bzw. Austausch und Ersatz

Mess- und Steuereinrichtungen dürfen nur von der REA oder deren Beauftragten geliefert, montiert und demontiert werden. Die Kosten der Montage und Demontage der Messeinrichtungen durch die REA gehen zu Lasten der Kunden. Ebenso nimmt die REA oder deren Beauftragte Unterhalt und Reparatur bzw. Austausch und Ersatz vor. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten der REA, es sei denn, der Kunde oder Dritte hätten die Ursache dafür gesetzt, dass Unterhalt und Reparatur bzw. Austausch und Ersatz notwendig geworden sind.

Werden Wasserzähler durch Verschulden des Kunden oder von Drittpersonen beschädigt (z.B. durch Einfrieren), so werden die Auswechslungs-, Ersatz- und Instandstellungskosten dem Kunden belastet.

2.6.4 Messgenauigkeit

Die Messtoleranzen entsprechen den gesetzlichen Vorgaben.

Wird die Richtigkeit der Anzeige der Messeinrichtung durch den Kunden bezweifelt, so steht es ihm frei, bei der REA eine Nachprüfung durch eine amtliche Prüfstelle zu verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Eidgenössischen Instituts für Metrologie (METAS) massgebend. Die Kosten der Prüfung, einschliesslich Auswechslung der Messeinrichtungen, trägt diejenige Partei, die ins Unrecht versetzt wird.

Ergibt eine nachträgliche Überprüfung der Messeinrichtung eine Abweichung von mehr als 5% zwischen der gemessenen und der effektiven Liefermenge, berichtigt die REA die Abrechnung für jenen Zeitraum, auf den sich der Messfehler nachweislich ausgewirkt hat, höchstens jedoch für ein Abrechnungsjahr vor Entdeckung des Messfehlers.

Bei festgestelltem Fehllanschluss, Messfehlern oder Fehlern bei der Ablesung wird der Wasserbezug soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von der REA festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch der vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

Kann der bei der Ermittlung der gelieferten Wassermenge aufgetretene Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei identifiziert werden, so muss die REA die Abrechnung für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren, entsprechend anpassen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst.

2.6.5 Anzeigepflicht

Vom Kunden festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Wasserzähler sind der REA unverzüglich zu melden.

2.6.6 Verluste

Treten nach dem Wasserzähler Verluste durch defekte Leitungen, Apparate oder andere Umstände auf, so hat der Bezüger keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtungen registrierten Wasserverbrauches.

2.6.7 Kosten für Unterzähler, Fernwirktechnik-, Leistungsmessung und Paycard-Zähler

Wünscht ein Wasserbezüger zusätzliche Wasserzähler (Differenzähler), so hat er die Kosten für deren Einbau zu tragen. Der Einbau dieser zusätzlichen Zähler ist von der REA zu bewilligen. Für solche Wasserzähler wird eine jährliche Grundgebühr auf Grund der jeweils gültigen Gebührenordnung erhoben.

Unterzähler werden nur in besonderen Fällen und stets auf Kosten des Wasserbezügers geliefert und installiert. Der vom Unterzähler registrierte Wasserverbrauch darf höchstens zu den Preisen gemäss Beitrags- und Gebührenordnung für Erschliessungsanlagen der Stadt Amriswil verrechnet werden.

Sind Fernwirktechnik-, Leistungsmessung oder Unterzähler notwendig, gehen die Investitions- und Unterhaltskosten zu Lasten des Kunden. Er stellt auch die hierfür notwendige elektrische Energie für die stündliche Zählerfernauslesung und einen Telekommunikationsanschluss inklusive Verbindungskosten unentgeltlich zur Verfügung. Die Kosten für Paycard-Zähler sowie deren Montage und Demontage werden separat verrechnet. Die REA behält sich vor, eine Kautions für Installation und Entfernung eines Paycard-Zählers zu verlangen.

2.6.8 Plombierung

Wasserzähler dürfen nur durch Beauftragte der REA plombiert, entplombiert, entfernt oder versetzt werden, und nur die REA darf die Wasserzufuhr zu einer Anlage durch Einbau oder Wegnahme der Messeinrichtung herstellen oder unterbrechen. Wer diese Bestimmung unberechtigterweise verletzt, haftet für

den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Neueichungen. Die REA behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

2.7 Wasserlieferung

2.7.1 Qualität

Die REA ist verantwortlich für die Trinkwasserqualität bis zum Hauptabsperrventil der Hausinstallation. Im Rahmen der für Trinkwasser geltenden Vorschriften können die chemischen, physikalischen und bakteriologischen Eigenschaften des Trinkwassers variieren.

Das Wasser hat qualitativ den Bestimmungen des Schweizerischen Lebensmittelbuches zu entsprechen. Für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung, Härte und Temperatur des Trinkwassers sowie für die Einhaltung eines konstanten Druckes übernimmt die REA keine Verpflichtung.

Die REA liefert den an das Leitungsnetz angeschlossenen Kunden ständig in ausreichender Menge Trinkwasser, soweit die technischen Einrichtungen und die eigenen Bezugsmöglichkeiten der REA dies erlauben (vorbehalten Abs. 2.7.2).

2.7.2 Unterbrechungen und Einschränkungen

Die REA hat das Recht, die Netznutzung und die Lieferung von Wasser einzuschränken oder ganz einzustellen

- a) bei höherer Gewalt wie Krieg, kriegsähnlichen Zuständen, Terrorismus, Sabotage, Schäden an Anlagen Dritter;
- b) bei ausserordentlichen Ereignissen und Naturereignissen wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Sturm, Schneefall, Gewitter, Niederschlag, Kälte, Hitze sowie Störungen und Überlastungen im Netz oder anderen auswirkungsähnlichen Ereignissen sowie Produktionseinbussen infolge Wassermangels;
- c) bei Naturkatastrophen wie Erdbeben, Hochwasser/Flut, Lawinenabgänge, Felssturz, Erdbeben;
- d) bei Arbeitskämpfen und Ausschreitungen wie Streik, Krawalle, öffentliche Unruhen, Aussperrung;
- e) bei Katastrophen wie Explosionen, Gross-Waldbrand, Flugzeugabsturz, Havarien an Anlagen Dritter;
- f) bei betriebsbedingten Unterbrechungen wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr, Kapazitäts- oder Netzengpässen sowie vorsorglichen Abschaltungen zur Netzentlastung;
- g) bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
- h) wenn zur Wahrung der Versorgungssicherheit Abschaltungen zur Netzentlastung bzw. ausreichende Versorgung notwendig sind;
- i) bei Massnahmen, die sich im Falle von Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung als notwendig erweisen;
- j) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.

Die REA wird dabei in der Regel auf die Bedürfnisse der Kunden Rücksicht nehmen. Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche der Wasserlieferung werden dem Kunden rechtzeitig bekannt gegeben. Die entsprechenden Arbeiten werden in der Regel innerhalb der Normalarbeitszeit ausgeführt. Wünscht

der Kunde die Erstellung von Provisorien oder das Arbeiten ausserhalb der Normalarbeitszeit, trägt er die Mehrkosten. Die REA ist nicht verpflichtet, diese Zusatzleistungen zu erbringen. Die REA ist berechtigt, zur optimalen Lastbewirtschaftung für bestimmte Apparatetkategorien die Freigabezeiten einzuschränken oder zu verändern. Die Kosten für die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen zu Lasten des Wasserbezügers.

2.7.3 Schutzmassnahmen

Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um Schäden an ihren Anlagen und Unfälle zu verhüten, die durch Unterbruch oder Wiederinbetriebsetzung der Wasserlieferung sowie aus Druckschwankungen entstehen können.

Wasserbezüger mit empfindlichen Einrichtungen oder speziellen Bedürfnissen haben selbst die geeigneten Schutzmassnahmen gegen Störungen infolge ungenügenden Drucks, Wassermangels oder ungeeigneter Beschaffenheit des Trinkwassers vorzukehren.

2.7.4 Gebührenermässigung

Die Wasserbezüger haben keinen Anspruch auf Gebührenermässigungen bei Lieferunterbrechungen und Einschränkungen der Wasserlieferung. In begründeten Sonderfällen kann die REA unter Gleichbehandlung aller betroffenen Wasserbezüger angemessene Abschläge von den Gebühren vornehmen.

2.8 Verweigerung und Einstellung der Wasserlieferung

Die REA verweigert die Wasserlieferung nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige, wenn der Kunde

- a) Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;
- b) rechtswidrig Wasser bezieht;
- c) das von ihm bezogene Wasser nicht vergütet;
- d) der REA oder ihren Beauftragten den Zutritt bis zu den Messeinrichtungen verweigert oder den Zutritt verunmöglicht;
- e) vorsätzlich Eigentum der REA zerstört oder beschädigt;
- f) trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Verpflichtungen gemäss den abgeschlossenen Verträgen inkl. diesen BB Wasser verstösst.

Zudem kann die REA die Wasserlieferung verweigern für Installationen, welche unter vorsätzlicher Umgehung der Vorschriften über die Installationsbewilligung ausgeführt worden sind. Die REA behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

Die Unterbrechung der Wasserlieferung befreit nicht von der Zahlungspflicht und der Erfüllung aller übrigen Verbindlichkeiten gegenüber der REA. Die Wiederaufnahme der Wasserlieferung erfolgt erst nach vollständiger Begleichung der ausstehenden Zahlungen und/oder bei Einhaltung der massgebenden Bestimmungen und Vorschriften. Aus der rechtmässigen Einstellung der Wasserlieferung entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.